

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026

Wurmtal Beteiligungen AG, Übach-Palenberg

WKN 517630 / ISIN DE0005176309

Unsere Aktionäre werden hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen, die am Donnerstag, 30. Juli 2026 um 10:00 (MESZ) im Sportpark Loherhof, Pater-Briers-Weg 85, 52511 Geilenkirchen, stattfindet.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 einschließlich des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Aufsichtsrats

Zu Tagesordnungspunkt 1 findet keine Abstimmung statt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 in Höhe von EUR 554.021,10 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende i. H. v. EUR 0,37 je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 545.750,00
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 8.271,10

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2027 beträgt EUR 5.000,00 zuzüglich einer auf die Aufsichtsratsvergütung etwa entfallenden Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Vergütung regelt der Aufsichtsrat intern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.“

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Geschäftsanteile an der Kehmer Versicherungsmakler GmbH und der Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH

Die Wurmtal Beteiligungen AG ist Alleingesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 12242 eingetragenen Kehmer Versicherungsmakler GmbH und der im Handelsregister des Amtsgericht Neuss unter HRB 19394 eingetragenen Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH. Am 12. Juni 2026 hat die Wurmtal Beteiligungen AG als Verkäuferin mit der VERMAS Versicherungsmakler Service GmbH mit dem Sitz in Geretsried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 196316, als Käuferin vor dem Notar Prof. Dr. Hartmut Wicke, Briener Straße 13, 80333 München, einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Geschäftsanteile an der Kehmer Versicherungsmakler GmbH und der Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH geschlossen (UR.-Nr. W 2600/26). Als Vollzugsbedingung sieht der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag (im Folgenden auch: „SPA“) eine Genehmigung durch die Hauptversammlung der Wurmtal Beteiligungen AG vor.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

„Die Hauptversammlung stimmt dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 12. Juni 2026 zwischen der Wurmtal Beteiligungen AG als Verkäuferin und der VERMAS Versicherungsmakler Service GmbH als Käuferin (UR. Nr. W 2600/26 des Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke, München) zu“

Der wesentliche Inhalt des SPA wird in dieser Einladung im Anschluss an die Tagesordnung in Teil II. "Wesentlicher Inhalt des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags (Bekanntmachung zu Tagesordnungspunkt 6)" bekanntgemacht.

II. Wesentlicher Inhalt des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags (Bekanntmachung zu Tagesordnungspunkt 6)

Im Folgenden wird der wesentliche Inhalt des unter Tagesordnungspunkt 6 genannten Anteilskauf- und Abtretungsvertrags bekannt gemacht.

Vorab in aller Kürze:

- Mit dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 12. Juni 2026 veräußert die Wurmthal Beteiligungen AG an die VERMAS Versicherungsmakler Service GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Kehmer Versicherungsmakler GmbH und der Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH.
- Der zwischen den Parteien vereinbarte feste Gesamtkaufpreis für alle zu veräußernden Geschäftsanteile beträgt EUR 8.053.179,05. Von diesem Betrag sind EUR 7.247.861,14 den Anteilen an der Kehmer Versicherungsmakler GmbH und EUR 805.317,91 den Anteilen an der Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH zugeordnet.
- Der Kaufpreis ist in einen unmittelbar an die Wurmthal Beteiligungen AG zu zahlenden Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 7.053.179,05 und einen auf einem Treuhandkonto zu hinterlegenden Treuhandbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 aufgeteilt.
- Der wirtschaftliche Übergang der veräußerten Geschäftsanteile auf die Käuferin erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr beziehungsweise zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr.
- Der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag enthält einen marktüblichen Katalog von Verkäufgarantien (insbesondere zu rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaften) sowie ergänzende Freistellungs- und Haftungsregelungen, durch die Risiken aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Stichtag überwiegend bei der Verkäuferin verbleiben und die durch Haftungsbegrenzungen und den Treuhandbetrag zugunsten der Käuferin abgesichert werden.
- Die Wirksamkeit der Anteilsübertragung steht unter anderem unter dem Vorbehalt der bestandskräftigen Zustimmung der Hauptversammlung der Wurmthal Beteiligungen AG zu dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag.

Einzelheiten zu Struktur, Bedingungen, Risiken sowie weiteren Rechten und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung des wesentlichen Inhalts des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags. Den Aktionären wird empfohlen, zusätzlich zu der Zusammenfassung den Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vollständig zu lesen.

Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags wird beschrieben, dass die Kehmer Versicherungsmakler GmbH als Gesellschaft 1 eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Übach-Palenberg ist, die im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen ist. Auch der Unternehmensgegenstand der Kehmer Versicherungsmakler GmbH wird aufgeführt. Es wird weiter festgehalten, dass die Wurmthal Beteiligungen AG am Unterzeichnungstag alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft 1 ist, sämtliche Geschäftsanteile an dieser hält und es werden die einzelnen Geschäftsanteile und deren Nennbeträge im SPA tabellarisch aufgeführt. Diese Anteile werden als Gesellschaft 1 Verkaufsanteile bezeichnet. Anschließend wird in den Vorbemerkungen erläutert, dass die Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH als Gesellschaft 2 ebenfalls eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neuss und Eintragung im Handelsregister des Amtsgericht Neuss ist. Sodann wird der Unternehmensgegenstand der Gondorf Assekuranz Versicherungsmakler GmbH aufgeführt. Auch an der Gesellschaft 2 ist die Verkäuferin am Unterzeichnungstag alleinige Gesellschafterin und hält 100 % der Geschäftsanteile. Auch diese Geschäftsanteile werden konkret beziffert und tabellarisch aufgeführt. Diese Anteile werden als Gesellschaft 2 Verkaufsanteil bezeichnet, wobei die Gesamtheit aller Anteile an beiden Gesellschaften als Verkaufsanteile zusammengefasst wird. Abschließend halten die Parteien in den Vorbemerkungen fest, dass sie mit dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag beabsichtigen, sämtliche Verkaufsanteile von der Verkäuferin an die Käuferin zu veräußern und zu übertragen.

1. Zustimmungen zur Anteilsübertragung

In Ziffer 1 des Vertrags wird erläutert, dass nach § 10 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft 1 Verfügungen über Geschäftsanteile der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen und nach § 8 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft 2 die Abtretung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der übrigen Gesellschafter unterliegt. Vor diesem Hintergrund hat die Verkäuferin als alleinige Gesellschafterin jeweils außerordentliche Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft 1 und der Gesellschaft 2 durchgeführt und in diesen Versammlungen dem Verkauf und der Abtretung der Verkaufsanteile an die Käuferin nach Maßgabe des Anteilskaufvertrags ausdrücklich zugestimmt. Die hierüber gefassten Zustimmungsbeschlüsse werden dem Anteilskaufvertrag zu Informationszwecken als Anlage beigelegt. Darüber hinaus erklärt die Verkäuferin in Ziffer 1, dass sie im Übrigen unwiderruflich und vorbehaltlos auf alle etwaigen weiteren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder

Gesellschaftervereinbarungen bestehenden Vorkaufs-, Erwerbs- oder Andienungsrechte in Bezug auf den Verkauf und die Abtretung der Verkaufsanteile an die Käuferin verzichtet, um die Anteilsübertragung an die Käuferin frei von solchen Rechten Dritter zu ermöglichen.

2. Verkauf und Abtretung

In Ziffer 2 verpflichtet sich die Verkäuferin, die Gesellschaft 1 Verkaufsanteile an die Käuferin zu verkaufen und diese Anteile an die Käuferin abzutreten, wobei die Käuferin ihrerseits den Kauf und die Abtretung ausdrücklich annimmt. Diese Verfügung steht unter dem Vorbehalt der in Ziffer 3.3 und Ziffer 3.6 näher geregelten Bedingungen, Ziffer 2.1. Entsprechendes gilt im Hinblick auf den Gesellschaft 2 Verkaufsanteil, den die Verkäuferin ebenfalls an die Käuferin verkauft und abtritt, Ziffer 2.2. Der Vertrag bestimmt dabei einen wirtschaftlichen Stichtag zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr beziehungsweise zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, ab dem der Verkauf der Verkaufsanteile wirtschaftliche Wirkung entfaltet. Damit gehen sämtliche mit den Verkaufsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte, insbesondere auch das anteilige Gewinnbezugsrecht für das laufende Geschäftsjahr, auf die Käuferin über, während die Gewinne der Gesellschaften aus vorangegangenen Geschäftsjahren der Verkäuferin zustehen und von der Übertragung ausgenommen bleiben, Ziffer 2.3.

Ferner wird in Ziffer 2.4 der Kaufpreis für die Verkaufsanteile in Höhe von EUR 8.053.179,05 festgelegt, der als Festkaufpreis ohne Kaufpreisanpassung ausgestaltet ist. Der Kaufpreis wird dabei im Vertrag in einen Betrag von EUR 7.247.861,14, der den Gesellschaft 1 Verkaufsanteilen zugeordnet ist, und einen Betrag von EUR 805.317,91, der auf den Gesellschaft 2 Verkaufsanteil entfällt, aufgeschlüsselt, Ziffer 2.5. Schließlich ordnet Ziffer 2.6 an, dass die Fälligkeit des Kaufpreises in zwei Komponenten aufgeteilt wird, nämlich einen Auszahlungsbetrag, der direkt an die Verkäuferin fließt (EUR 7.053.179,05), sowie einen Treuhandbetrag (EUR 1.000.000,00), der auf ein Treuhandkonto zu leisten ist. Auf die genaue Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten wird in Ziffer 4 näher eingegangen.

3. Vollzug

Ziffer 3 regelt ausführlich den Vollzug der Transaktion und die Bedingungen, unter denen die Parteien verpflichtet sind, die Übertragung der Anteile tatsächlich umzusetzen. Zunächst wird bestimmt, dass der Vollzug (verstanden als Vornahme der in Ziffer 3.7 näher bezeichneten Vollzugshandlungen) zehn Bankarbeitstage nach Eintritt der Vollzugsbedingung stattfinden soll, sofern die Parteien sich nicht auf einen anderen Tag als geplanten Vollzugstag einigen, Ziffer 3.1. Als Vollzugsbedingung wird in Ziffer 3.3 festgelegt, dass die Hauptversammlung der Verkäuferin dem Anteilskaufvertrag gemäß § 179a AktG durch Beschluss zustimmen muss

und dass entweder innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist keine Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss erhoben wird oder eine erhobene Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird. Die Verkäuferin verpflichtet sich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Unterzeichnungstag eine Hauptversammlung einzuberufen, den Anteilskaufvertrag dieser Hauptversammlung zur Zustimmung vorzulegen und auf die Herbeiführung des erforderlichen Zustimmungsbeschlusses hinzuwirken, Ziffer 3.3. Darüber hinaus hat die Verkäuferin den schnellstmöglichen Eintritt der Vollzugsbedingung sicherzustellen, wobei ein sog. Long Stop Date festgelegt wird, der zwölf Monate nach Erhebung einer möglichen Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss liegt. Die Verkäuferin hat der Käuferin überdies eine einfache Kopie der notariell beurkundeten Niederschrift über den Zustimmungsbeschluss zuzuleiten und im Anschluss schriftlich zu bestätigen, dass keine Anfechtungsklage erhoben wurde oder die Käuferin im Falle einer Anfechtungsklage regelmäßig über den Verfahrensstand zu informieren, Ziffer 3.4.

Für den Fall, dass der Zustimmungsbeschluss nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Unterzeichnungstag gefasst wird oder die Vollzugsbedingung nicht bis zum Long Stop Date eintritt, steht der Käuferin ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, das sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin unter Mitteilung an den beurkundenden Notar ausüben kann; dieses Rücktrittsrecht erlischt, sobald der Vollzug stattgefunden hat, Ziffer 3.5.

Die Abtretung der Verkaufsanteile gemäß Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 ist aufschiebend bedingt durch den Eingang des Auszahlungsbetrags auf dem Konto der Verkäuferin sowie des Treuhandbetrags auf dem Treuhandkonto, sodass die Abtretung erst mit Erfüllung dieser Zahlungsbedingung wirksam wird (Aufschiebende Bedingung gem. Ziffer 3.6).

In Ziffer 3.7 werden die am geplanten Vollzugstag vorzunehmenden Vollzugshandlungen konkretisiert: Die Gesellschaft 1 schließt mit Herrn Hubert Kehmer und Herrn Harald Kehmer jeweils eine sog. Tippgebervereinbarung in der Form der als Anlage beigefügten Musterverträge ab und zugleich werden zwischen der Gesellschaft 1 und den genannten Personen Aufhebungsvereinbarungen bezüglich deren Geschäftsführerdienstverträgen entsprechend den beigefügten Vertragsentwürfen geschlossen. Zudem hat die Verkäuferin der Käuferin für jede der Gesellschaften einen Gesellschafterbeschluss zu übergeben, der die Abberufung und Entlastung der jeweils aktuellen Geschäftsführer mit Wirkung zum Ablauf des Vollzugstages sowie die Bestellung von Herrn Dirk Bengesser zum Geschäftsführer beider Gesellschaften mit Wirkung zum Vollzugstag regelt. Schließlich hat die Käuferin am Vollzugstag den Auszahlungsbetrag auf das Konto der Verkäuferin und den Treuhandbetrag

auf das im Vertrag bezeichnete Treuhandkonto zu überweisen, sodass sämtliche vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgänge im Rahmen des Vollzugs abgeschlossen werden.

Die Parteien räumen sich in Ziffer 3.8 das Recht ein, durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig auf bestimmte Vollzugshandlungen zu verzichten, und zwar kann die Käuferin insbesondere auf die in Ziffer 3.7 lit. a) bis c) geregelten Maßnahmen verzichten, während die Verkäuferin auf die in Ziffer 3.7 lit. d) und e) genannten Zahlungshandlungen verzichten kann. Ein solcher Verzicht bewirkt lediglich, dass die betreffende Vollzugshandlung am Vollzugstag nicht mehr zwingend vorzunehmen ist, lässt aber das Recht der verzichtenden Partei unberührt, die Erfüllung der betreffenden Handlung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen und Rechte im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung geltend zu machen.

Nach Vornahme sämtlicher Vollzugshandlungen bzw. nach Verzicht auf selbige unterzeichnen die Parteien am Vollzugstag eine Vollzugsbestätigung in der im Vertrag als Anlage vorgesehenen Form, Ziffer 3.9. Diese Vollzugsbestätigung gilt als unwiderleglicher Beweis dafür, dass die aufschiebende Bedingung nach Ziffer 3.6 eingetreten ist beziehungsweise hierauf verzichtet wurde und dass sämtliche Vollzugshandlungen erledigt sind, ohne dass dadurch weitergehende Rechte der Parteien nach Vertrag oder Gesetz eingeschränkt werden. Eine Kopie der Vollzugsbestätigung wird dem beurkundenden Notar übermittelt, der daraufhin angewiesen wird, für beide Gesellschaften aktualisierte Gesellschafterlisten beim zuständigen Handelsregister einzureichen, in denen die Übertragung der Verkaufsanteile auf die Käuferin berücksichtigt ist, Ziffer 3.10.

In Ziffer 3.11 wird eine Stimmrechtvollmacht geregelt: Die Verkäuferin erteilt der Käuferin zur Absicherung der Rechtsposition der Käuferin im Lichte des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG eine Stimmrechtvollmacht zur Ausübung der Stimmrechte aus den Verkaufsanteilen, die aufschiebend an den Eingang des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin und auflösend bedingt an die Aufnahme der aktualisierten Gesellschafterlisten beim Handelsregister geknüpft ist.

Schließlich enthält Ziffer 3.12 eine Rücktrittsklausel, wonach jede Partei, die die Nichtvornahme einer Vollzugshandlung nicht zu vertreten hat, berechtigt ist, ohne Frist von dem Anteilskaufvertrag zurückzutreten, sofern nicht bis zum Ablauf des dritten Jahrestages des Unterzeichnungstages alle Vollzugshandlungen vorgenommen worden sind oder auf deren Vornahme verzichtet worden ist. Bei Ausübung dieses Rücktritts bleiben bestimmte vertragliche Bestimmungen, insbesondere zur Vertraulichkeit, Rechtswahl und allgemeine Bestimmungen, sowie Ansprüche wegen zuvor begangener Pflichtverletzungen unberührt. Die Partei, die die Nichtvornahme zu vertreten hat, muss der anderen Partei die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung des Anteilskaufvertrags entstandenen Kosten und Auslagen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ersetzen (Begrenzung im

Hinblick auf Beraterkosten auf Höchstsumme von EUR 30.000,00). Abschließend wird klargestellt, dass die Parteien aufgrund der von der Verkäuferin mitgeteilten Umsatzerlöse der Gesellschaften davon ausgehen, dass die Schwellen der deutschen Zusammenschlusskontrolle nach § 35 Abs. 1 GWB nicht erreicht sind und daher keine Anmeldepflicht besteht. Sollte sich aufgrund tatsächlich höherer Umsätze im Nachhinein eine Anmeldepflicht ergeben, stellt die Verkäuferin die Käuferin von allen hieraus folgenden Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schäden frei, mit Ausnahme solcher Kosten, die bei einer rechtzeitigen Anmeldung ohnehin angefallen wären und die die Käuferin trägt, Ziffer 3.13.

4. Zahlungsmodalitäten, Umsatzsteuer

In Ziffer 4 werden die Zahlungsmodalitäten und umsatzsteuerlichen Regelungen des Anteilskaufvertrags näher geregelt. Zunächst wird festgelegt, dass sämtliche Zahlungen, die die Parteien aufgrund des Anteilskaufvertrags leisten müssen, in Euro zu erbringen sind und unwiderruflich und ohne Abzug von Gebühren zu erfolgen haben, unabhängig von etwaigen von der empfangenden Bank erhobenen Kosten. Diese Zahlungen sind jeweils am vertraglich vorgesehenen Fälligkeitsdatum auf die in Ziffer 4.1 genauer bezeichneten Konten zu leisten, sofern die betroffene Partei nicht mindestens zehn Bankarbeitstage vor Fälligkeit eine andere nationale Zahlungsverbindung mitteilt.

Kommt eine Partei ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, sieht Ziffer 4.2 vor, dass auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von jährlich sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz anfallen, wobei der Tag der Fälligkeit, nicht aber der Tag der tatsächlichen Zahlung in die Zinsberechnung einbezogen wird.

Weiterhin wird klargestellt, dass der vereinbarte Kaufpreis netto verstanden wird und keine Umsatzsteuer enthält, weil die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass die Übertragung der Geschäftsanteile als umsatzsteuerfreier Vorgang zu behandeln ist und keine Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer entsteht, Ziffer 4.3 Die Verkäuferin verpflichtet sich, soweit sie Unternehmerin ist und der Verkauf im Rahmen ihres Unternehmens erfolgt, ein ihr zustehendes Wahlrecht zum Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nicht auszuüben und insbesondere nicht nach § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Die Verkäuferin sagt der Käuferin eine umfassende Freistellung von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen zu, die ihr im Falle eines Verstoßes hiergegen entstehen, wie etwa nachträglich geschuldete Umsatzsteuer oder damit verbundene Beraterkosten. Sollte entgegen der gemeinsamen Annahme ohne Ausübung einer USt-Option durch die Verkäuferin Umsatzsteuer anfallen und von den Steuerbehörden gegenüber der Verkäuferin festgesetzt werden, verpflichtet sich die

Käuferin, die entsprechende Umsatzsteuer zusätzlich zum Kaufpreis innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG und einer Kopie des entsprechenden Umsatzsteuerbescheids an die Verkäuferin zu zahlen. Die Parteien vereinbaren, nach Treu und Glauben zu kooperieren und alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um die angestrebte umsatzsteuerliche Behandlung sicherzustellen oder gegebenenfalls den Anfall von Umsatzsteuer zu vermeiden oder zu reduzieren, einschließlich der Abgabe geeigneter Erklärungen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden.

5. Garantien gegenüber der Käuferin

Die Verkäuferin übernimmt einen Katalog selbständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB, die am Unterzeichnungstag und teilweise zusätzlich am Vollzugstag zutreffend sein müssen. Sie garantiert insbesondere die ordnungsgemäße Gründung und wirksame Existenz der Gesellschaften, die alleinige rechtliche und wirtschaftliche Inhaberschaft an den Verkaufsanteilen, deren volle Einzahlung sowie Freiheit von Rechten Dritter und Nachschusspflichten. Es werden die Gesellschafterlisten, Handelsregisterauszüge und Gesellschaftsverträge als zutreffend und vollständig garantiert und zugesichert, dass keine Unternehmensverträge, Cash-Pooling-Strukturen oder unerlaubte Beteiligungen bestehen und keine Insolvenzgründe oder drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen, Ziffer 5.1 a) bis Ziffer 5.1 g).

Weiterhin garantiert die Verkäuferin in Ziffer 5.2 a) bis Ziffer 5.2 g) die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse 2024 und 2025, die Ordnungsmäßigkeit der Bilanzen der Jahresabschlüsse und der Aktiv- und Passivposten, angemessene Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, das Nichtvorliegen von Verbindlichkeiten, die nicht im Jahresabschluss ausgewiesen sind und für die auch nicht in voller Höhe Rückstellungen gebildet wurden und die ordnungsgemäße Buchführung und Aufbewahrung der Bücher und Unterlagen. Für die Monatsabschlüsse gelten die in Ziffer 5.2 lit. a) genannten Grundsätze entsprechend. Die Verkäuferin garantiert, dass die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Forderungen bestehen und nicht einredebehaftet sind und in den Jahresabschlüssen ausreichende Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen für alle bei der Erstellung des Jahresabschlusses für einen ordentlichen Kaufmann erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste gebildet wurden.

Die Verkäuferin sichert zu, dass die Gesellschaften kein Grundeigentum besitzen und nur bestimmte, rechtswirksame Mietverträge vorhanden sind, die in Ziffer 5.3 lit. b) genannt werden. Darüber hinaus garantiert sie die Inhaberschaft definierter Domains, sowie, dass die verwendete Informationstechnologie in wesentlichen Punkten den Anforderungen des

Geschäftsbetriebs entspricht und dass es in den letzten zwei Jahren vor dem Unterzeichnungstag weder zu Ausfällen der Informationstechnologie noch zu Datenverlusten gekommen, die nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften hatten oder haben, Ziffer 5.4 a) bis Ziffer 5.4 c).

Die Verkäuferin garantiert das Bestehen und Fortbestehen aller für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze einschließlich Korruption-, Geldwäsche- und Kartellrecht, die datenschutzkonforme Verarbeitung und das alleinige Recht zur Nutzung und weiteren Verwertung der Kundendaten. Weiterhin wird garantiert, in den letzten fünf Jahren weder Subvention noch Beihilfen erhalten zu haben, Ziffer 5.5 a) bis Ziffer 5.5 d).

Im Arbeitsrecht werden bestimmte Arbeitsverhältnisse, ordnungsgemäße Entgelt- und Abgabenabführung, das Nichtbestehen von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen o. ä. garantiert. Garantiert wird überdies, dass die Gesellschaften nicht an Verträge über Altersteilzeit, Pensionen oder sonstige Leistungen im Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsfall gebunden sind und dass auch keine Scheinselbstständigkeit vorliegt, Ziffer 5.6 a) bis Ziffer 5.6 e).

Außerdem werden „Wesentliche Verträge“ in einer Anlage (Anlage 5.7 a)) vollständig aufgelistet und deren Wirksamkeit, Marktüblichkeit und ordnungsgemäße Vertragserfüllung zugesichert, Ziffer 5.7 a) und Ziffer 5.7 b).

Ergänzend garantiert die Verkäuferin, dass die Gesellschaften jeweils (rechtliche und wirtschaftliche) Eigentümerin aller Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sind, die in den Jahresabschlüssen des vorangegangenen Geschäftsjahres aufgeführt werden, mit Ausnahme der seit dem jeweiligen Bilanzstichtag im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußerten Vermögensgegenstände. Es wird garantiert, dass die Gesellschaften jeweils als Eigentümerin oder auf der Grundlage von rechtswirksamen Miet-, Lizenz- oder sonstigen Verträgen über alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände verfügen, die zur Fortführung ihres Geschäftsbetriebs in der bisherigen Weise und im gewöhnlichen Umfang erforderlich sind und dass ausreichender Versicherungsschutz besteht, Ziffer 5.8 a) bis Ziffer 5.8 c).

Garantiert wird auch, dass keine gerichtlichen oder behördlichen Verfahren anhängig oder angedroht sind (Ziffer 5.9), alle Rechtsverhältnisse mit nahestehenden Personen vollständig aufgelistet sind (Ziffer 5.10), in der Zeit zwischen dem Wirtschaftlichen Stichtag (einschließlich) und dem Unterzeichnungstag (einschließlich) keine Geschäfte abgeschlossen oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die nach den bisherigen Maßstäben außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen und keine Handlungen im Sinne von Ziffer 5.11 a) ff. vorgenommen oder zugesagt worden oder Ereignisse eingetreten sind, die gemeinsam einen

Einfluss von mehr als EUR 50.000,00 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften hatten oder einen solchen Einfluss wahrscheinlich erscheinen lassen (Ziffer 5.11), Wertabflüsse zwischen dem Wirtschaftlichen Stichtag (einschließlich) und dem Unterzeichnungstag (einschließlich) nur in begrenztem, definiertem Umfang (Gesamtbetrag von EUR 20.000,00) und mit klar bezeichneten Ausnahmen erfolgt sind (Ziffer 5.12), im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Abtretung keine transaktionsbezogenen Boni oder ähnlichen Sondervorteile gewährt werden (Ziffer 5.13) und seit dem Wirtschaftlichen Stichtag hinsichtlich der Gesellschaften keine der Käuferin nicht offengelegten wesentlichen nachteiligen Veränderungen eingetreten sind (Ziffer 5.14).

6. Haftung der Verkäuferin

Ziffer 6 enthält ein Haftungssystem, das sämtliche Ansprüche der Käuferin aus Garantieverletzungen, Vertragsverletzungen und Freistellungsverpflichtungen (außer Steuern) abschließend regelt. Gesetzliche Mängelrechte, eine Störung der Geschäftsgrundlage sowie vorvertragliche und quasivertragliche Haftung werden weitgehend ausgeschlossen, soweit der Vertrag keine Ansprüche vorsieht, Ziffer 6.2. Im Haftungsfall hat die Käuferin mögliche oder eingetretene Vertragsverletzungen innerhalb von zehn Wochen nach Kenntnis anzuzeigen. Die Verkäuferin erhält eine Frist von vier Wochen zur Behebung, Ziffer 6.3. Danach schuldet sie primär Naturalrestitution und, wenn diese nicht möglich oder zumutbar ist, Schadensersatz in Geld, Ziffer 6.4. Die allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätze (Schadensminderung, Vorteilsanrechnung, kein Doppelschaden) gelten. Ersatzfähig sind auch entgangene Gewinne der Gesellschaften, bei ertragsrelevanten Schäden ggf. unter Berücksichtigung von Bewertungsmultiplikatoren. Ein Schaden wird nur einmal ersetzt, Ziffer 6.5.

Auf den Schadensbetrag sind Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, und ein Mitverschulden der Käuferin oder der Gesellschaften anzurechnen, Ziffer 6.6.

Für die Verkäuferhaftung gelten ausweislich Ziffer 6.8 eine de-minimis-Schwelle von EUR 5.000,00 pro Anspruch bzw. Serie, eine Freigrenze von EUR 25.000,00 und ein Haftungshöchstbetrag von EUR 1.000.000,00. Für Ansprüche aus den zentralen Garantien (insbesondere rechtliche Verhältnisse der Gesellschaften, nahestehende Personen, Transaktionsboni, Freistellungen, Steuern) gilt ein Cap in Höhe des Kaufpreises - Ziffer 6.8 findet insoweit keine Anwendung -, während Ansprüche wegen Wertabflüssen im Sinne der Ziffer 5.12 und Verhaltenspflichten im Sinne der Ziffer 8.2 lit. b) ohne betragliche Begrenzung und ab dem ersten Euro voll zu ersetzen sind, Ziffer 6.9.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Käuferin beträgt für die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen und Wertabflussgarantien fünf Jahre nach Vollzug, für alle übrigen Haftungsansprüche (außer Steuern und Abgaben) 24 Monate nach dem Vollzugstag, wobei eine Hemmung nach § 203 BGB möglich bleibt, Ziffer 6.10. Die vertraglichen Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei arglistiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung sowie bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und soweit zwingende Gesetze eine Begrenzung verbieten, Ziffer 6.11.

In Ziffer 6.12 werden Kenntnisse der Käuferin über bestimmte Umstände definiert und deren Auswirkungen auf Garantieansprüche geregelt, wobei vertraglich festgelegt ist, wann Offenlegungen in Anlagen oder im Datenraum als „bekannt“ gelten. Im Hinblick auf Umstände, welche im Datenraum gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** angemessen offengelegt wurden, gilt grundsätzlich ein „*true and fair disclosure*“-Ansatz. Für bestimmte Kerngarantien, Wertabflüsse und Freistellungen ist ein solcher Kenntnis-Einwand ausgeschlossen, Ziffer 6.12 a. E.

Ab dem Vollzugstag wird die Käuferin die Verkäuferin mit angemessener Frist informieren, wenn sie oder eine Gesellschaft von einem Dritten (einschließlich Behörden) verklagt oder anderweitig gerichtlich in Anspruch genommen wird, sofern der Käuferin im Fall eines Unterliegens eine Verkäuferhaftung gegen die Verkäuferin zustehen würde. In einem derartigen Fall werden die Parteien zusammenarbeiten, um sich gegen einen derartigen Drittanspruch zu verteidigen bzw. diesen abzuwehren, Ziffer 6.13.

7. Steuern und Abgaben

Ziffer 7 definiert den Begriff „Steuern“. Es werden außerdem „Steuererklärungen“ und „Steuerbehörden“ näher definiert, Ziffer 7.1. Die Verkäuferin übernimmt eigenständige Steuergarantien und sichert zu, dass alle Steuererklärungen und Anmeldungen sorgfältig, vollständig, rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Steuergesetzen abgegeben wurden, notwendige Änderungen bereits abgegebener Steuererklärungen nicht bekannt sind (Ziffer 7.2 lit. a)), alle Steuern bei Fälligkeit bezahlt und auch für Rechnung Dritter einzubehaltende Steuern ordnungsgemäß abgeführt wurden (Ziffer 7.2 lit. b)). Ferner garantiert die Verkäuferin, dass keine steuerlichen Außenprüfungen oder Ermittlungen anhängig oder angekündigt sind, keine Außenprüfungen o. ä. anhängig sind und auch nicht angekündigt wurden (Ziffer 7.2 lit. c)), sämtliche steuerrelevanten Vorgänge ordnungsgemäß dokumentiert und die entsprechenden Unterlagen verfügbar sind (Ziffer 7.2 lit. d)), zum Unterzeichnungstag keine gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide oder sonstige Verwaltungsakte geführt werden, die den Vorschriften der Abgabenordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsnormen unterliegen (Ziffer 7.2 lit. e)), alle Geschäfte mit

Verbundenen Unternehmen oder sonstigen Nahestehenden Personen einem Drittvergleich entsprechen und dokumentiert sind (Ziffer 7.2 lit. f)), keine sog. Scheinselbstständigkeit vorliegt (Ziffer 7.2 lit. g)), keine verbindlichen Auskünfte oder tatsächlichen Verständigungen beantragt oder erteilt wurden (Ziffer 7.2 lit. h)), bei den Gesellschaften keine ausländischen Betriebsstätten oder vergleichbaren Strukturen bestehen (Ziffer 7.2 lit. i)), bestimmte Meldepflichten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gestaltungen erfüllt wurden (Ziffer 7.2 lit. j)), an den Vermögenswerten oder Anteilen der Gesellschaften keine Steuerpfandrechte außer für noch nicht fällige Steuern bestehen (Ziffer 7.2 lit. k)), und die Gesellschaften nicht an missbräuchlichen Steuergestaltungen beteiligt waren (Ziffer 7.2 lit. l)).

Bei Verletzung einer der vorgenannten Steuergarantien schuldet die Verkäuferin Naturalrestitution, insbesondere Freistellung von entsprechenden Steuerverbindlichkeiten, oder, sofern dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld. Steuern auf die Entschädigungsleistungen werden mit ersetzt und alle Zahlungen sind innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Käuferin fällig, Ziffer 7.3 und 7.4. Zusätzlich übernimmt die Verkäuferin eine Freistellung von allen „freistellungsfähigen Steuern“, das heißt von Steuern, die wirtschaftlich Perioden bis einschließlich des wirtschaftlichen Stichtags betreffen oder durch Ereignisse vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden (Ziffer 7.5), wobei gezahlte Steuern, gebildete Steuerverbindlichkeiten und -rückstellungen sowie gegenläufige Steuerminderungen (bis 2030, abgezinst) angerechnet werden und Ansprüche entfallen können, z. B., wenn die Käuferin bestimmte Mitwirkungspflichten verletzt, Ziffer 7.6 a) bis Ziffer 7.6 d). Der Anspruch auf Freistellung wird 20 Bankarbeitstage nach Bekanntwerden und Festsetzung der betreffenden Steuer fällig, jedoch frühestens kurz vor Fälligkeit gegenüber der Steuerbehörde, Ziffer 7.7. Im Gegenzug verpflichtet sich die Käuferin, Nettosteuererstattungen, die Zeiträume bis zum wirtschaftlichen Stichtag betreffen und über bilanzierte Steuerforderungen hinausgehen und nicht später zu Mehrsteuern führen, an die Verkäuferin weiterzuleiten, wobei sie die Verkäuferin über entsprechende Entscheidungen und Erstattungen informieren muss, Ziffer 7.8. Die Käuferin gewährt der Verkäuferin und deren Beratern Teilnahmerechte an Betriebs- und Außenprüfungen für Zeiträume bis zum wirtschaftlichen Stichtag. Bis zum Vollzugstag hat die Verkäuferin für eine fristgerechte Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen sicherzustellen, Ziffer 7.9.

Im Übrigen wird klargestellt, dass sich sämtliche steuerliche Rechte und Pflichten ausschließlich nach Ziffer 7 richten und Ansprüche nach Ziff. 7.5 und 7.8 nur geltend gemacht werden können, soweit sie einen Betrag von EUR 100,00 übersteigen. Andere Haftungsbegrenzungen (z. B. De-Minimis-Regeln, Freibeträge, Freigrenzen etc.) finden außerhalb der Ziffer 7 keine Anwendung, Ziffer 7.10.

Die Verjährung von Ansprüchen der Käuferin nach Ziffer 7 knüpft an die formelle und materielle Bestandskraft und Unabänderbarkeit der jeweiligen Steuerfestsetzung bzw. an die Verjährung der zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeit an, wobei die Verjährung in keinem Fall früher als sechs Monate nach dem Vollzugstag endet. Entsprechende Ansprüche der Verkäuferin aus Steuererstattungen verjähren sechs Monate nach Bestandskraft bzw. nach Anzeige durch die Käuferin, Ziffer 7.11. Zahlungen der Verkäuferin nach Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 7 werden als nachträgliche Kaufpreisänderungen zwischen den Parteien qualifiziert, Ziffer 7.12.

8. Weitere Verpflichtungen

Ziffer 8 enthält ergänzende Freistellungs- und Verhaltenspflichten sowie eine Treuhandregelung. Die Verkäuferin verpflichtet sich zunächst, die Käuferin oder auf deren Weisung die Gesellschaften von sämtlichen Verbindlichkeiten, Steuern und sonstigen Nachteilen freizustellen, die aus der Überlassung und privaten Nutzung von Firmen-PKW an Geschäftsführer vor Vollzug resultieren, soweit diese als geldwerte Vorteile zu besteuern sind oder hieraus Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsnachforderungen entstehen, Ziffer 8.1 a). Eine weitere Freistellung betrifft alle Ansprüche und Nachteile im Zusammenhang mit der Beendigung von vor Vollzug begründeten Rechtsverhältnissen mit Vertriebspartnern, Tippgebern, Handelsmaklern oder sonstigen freien Mitarbeitern, einschließlich Provisions-, Courtage-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüchen sowie damit verbundener Steuer- und Sozialversicherungsrisiken, Ziffer 8.1 b). Zudem übernimmt die Verkäuferin eine umfassende Freistellung für alle Verpflichtungen und Risiken, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten, der Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung einer Gesellschaft am MIG Fonds 13 stehen, einschließlich Nachschuss-, Rückabwicklungs- und Freistellungsansprüchen Dritter, Ziffer 8.1 c). Für diese Freistellungen gelten die Haftungsschwellen und Verjährungsbegrenzungen aus Ziffer 6.8, 6.10 und 6.12 ausdrücklich nicht. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährung, Ziffer 8.1 a. E.

Daneben verpflichtet sich die Verkäuferin, sicherzustellen, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaften zwischen Unterzeichnung und Vollzug im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und im Wesentlichen in unveränderter Weise geführt wird und insbesondere die in Ziffer 5.11 aufgezählten außergewöhnlichen Maßnahmen ohne Zustimmung der Käuferin unterbleiben, mit Ausnahme der im Vertrag vorgesehenen Vollzugshandlungen nach Ziffer 3.7. Ausnahmen gelten nur bei Gefahr im Verzug, wobei die Käuferin dann unverzüglich zu informieren ist. Außerdem sichert die Verkäuferin zu, dass in diesem Zeitraum keine Wertabflüsse an nahestehende Personen außerhalb der vertraglich definierten „Zulässigen Wertabflüsse“ vorgenommen werden, soweit sie nicht vor Vollzug vollständig wertmäßig kompensiert oder rückgängig gemacht werden, Ziffer 8.2 a) und Ziffer 8.2 b).

Der beurkundende Notar hat als Treuhänder ein Treuhandkonto zu eröffnen, auf das der Treuhandbetrag (EUR 1.000.000,00) am Vollzugstag einzuzahlen ist, Ziffer 8.3. Dieser Betrag dient der Sicherung aller Ansprüche der Käuferin aus Garantien, steuerlichen Regelungen und Freistellungen. Der Treuhänder führt das Konto getrennt. Auszahlungen darf der Notar nur in genau definierten Fällen vornehmen, nämlich bei gemeinsamer schriftlicher Anweisung beider Parteien, bei anerkannten oder rechtskräftig titulierten Ansprüchen der Käuferin sowie nach Ablauf von 24 Monaten seit Vollzug, sofern die Käuferin dem Treuhänder nicht vor dem Auszahlungsdatum einen anhängigen Rechtsstreit mit beziffertem Anspruch („Geltend Gemachter Betrag“) angezeigt hat, Ziffer 8.3 f). In letzterem Fall bleibt der entsprechende Betrag auf dem Treuhandkonto bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens gesperrt und wird sodann entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung ausgezahlt, Ziffer 8.3 f) (iii). Der Treuhänder ist zu keiner Zeit verpflichtet, mehr auszahlen, als tatsächlich auf dem Treuhandkonto vorhanden ist (Ziffer 8.3 g)) und hat Ein- und Auszahlungen an beide Parteien mitzuteilen (Ziffer 8.3 h)). Die Kosten der notariellen Verwahrung des Treuhandbetrags werden von Verkäuferin und Käuferin je zur Hälfte getragen, Ziffer 8. 3 i).

9. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 9 enthält die üblichen allgemeinen Vertragsklauseln. Die Notar-, Beurkundungs- und sonstigen Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Anteilskaufvertrags trägt die Käuferin, während jede Partei ihre eigenen Beraterkosten selbst trägt. Etwaige Ertragsteuern auf Ebene der Verkäuferin, die durch die Transaktion ausgelöst werden, trägt ausschließlich die Verkäuferin, Ziffer 9.1.

Der Inhalt des virtuellen Datenraums „Kehmer & Gondorf“ wird zum Stichtag vollständig auf USB-Sticks gesichert, von denen einer beim Notar hinterlegt wird, um bei Streit über offengelegte Dokumente als Referenz zu dienen, Ziffer 9.2. Ferner verpflichten sich die Parteien, an Know-Your-Customer-Prüfungen und geldwäscherechtlichen Prüfungen der jeweils anderen Partei und deren Verbundunternehmen mitzuwirken, Ziffer 9.3. Es wird eine umfassende Vertraulichkeitsverpflichtung geregelt, nach der der Vertragsinhalt sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Anteilskaufvertrag erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur einem definierten Kreis von Personen (verbundene Unternehmen, Berater, bestimmte Investoren) ohne vorherige Zustimmung offenlegbar sind; gesetzliche Offenlegungspflichten und Aktionärsrechte nach dem Aktiengesetz bleiben unberührt, Ziffer 9.4. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht der Käuferin gegenüber Zahlungsansprüchen aus dem Vertrag besteht nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, Ziffer 9.5. In Ziffer 9.6 wird geregelt, wie der Begriff “bestes Wissen der Verkäuferin” zu verstehen ist. Die Ansprüche und Rechte aus

diesem Anteilskaufvertrag sind grundsätzlich nicht abtretbar, Ziffer 9.7. Der Vertrag bestimmt außerdem, dass aufgrund des Vertrags keine Rechte Dritter begründet werden, Ziffer 9.8. Die Form von Erklärungen und Mitteilungen findet sich in Ziffer 9.9. Der Vertrag enthält außerdem eine Definition des Begriffs „Bankarbeitstage, Ziffer 9.10, und bestimmt, dass keine Nebenabreden bestehen, Ziffer 9.11. Enthalten ist überdies eine Regelung zur Einbeziehung der Anlagen als integralen Vertragsbestandteil (Ziffer 9.12), eine Schriftformklausel für Vertragsänderungen (Ziffer 9.13), eine Rechtswahlklausel zugunsten deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts sowie eine Gerichtsstandsvereinbarung für München, soweit rechtlich zulässig, Ziffer 9.14. Eine salvatorische Klausel stellt klar, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt und dass anstelle unwirksamer Regelungen eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende zulässige Vereinbarung treten soll; die Anwendung von § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen, Ziffer 9.15.

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Auslage von Unterlagen

Die Unterlagen zu **Tagesordnungspunkt 1**,

- der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 einschließlich des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung zu den üblichen Geschäftszeiten an in den Geschäftsräumen der Wurmatal Beteiligungen AG, Carlstraße 50, 52531 Übach-Palenberg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden ferner in der Hauptversammlung zugänglich sein und sind auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://www.wurmatal-beteiligungen.de/Investor-Relations/Hauptversammlung-2026/>

veröffentlicht.

Die Unterlagen zu **Tagesordnungspunkt 6**,

- der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 12. Juni 2026 einschließlich Anlagen liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung zu den üblichen Geschäftszeiten an in den Geschäftsräumen der Wurmatal Beteiligungen AG, Carlstraße 50, 52531 Übach-Palenberg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden ferner in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Anforderungen für vorgenannte Unterlagen (Tagesordnungspunkte 1 und 6) bitten wir ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Wurmatal Beteiligungen AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: HV@gfei.de

2. Adressen für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis des Anteilsbesitzes an:

Wurmatal Beteiligungen AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: HV@gfei.de

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss spätestens zum 23. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) eingehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes (Record Date) hat sich auf den Beginn des 21. Tages, den 9. Juli 2026, 00:00 Uhr (MESZ) vor der Hauptversammlung zu beziehen („Nachweisstichtag“). Der Nachweisstichtag entspricht zugleich dem Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also 8. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

3. Folgende Adresse steht für eventuelle Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge zur Verfügung

Wurmatal Beteiligungen AG

c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: HV@gfei.de

4. Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und ein fristgemäßer Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

5. Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Vor der Hauptversammlung steht Ihnen dafür zum einen das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular zur Verfügung. Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu übermitteln und muss dort bis einschließlich zum 29. Juli 2026, 24:00 Uhr (Datum des Eingangs) zugehen:

Wurmtal Beteiligungen AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: HV@gfei.de

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, muss diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Erhält der Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand mehrere Vollmachten und Weisungen oder erhält er diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail, 2. in Papierform. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten und Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

6. Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Darüber hinaus werden die Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z. B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre sowie etwaiger Aktionärsvertreter übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Diese Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter dem folgenden Link:

<https://www.wurmtal-beteiligungen.de/Datenschutz/>

Übach-Palenberg, im Juni 2026
Wurmtal Beteiligungen AG

– Der Vorstand –